

Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung.....	- 2 -
§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel.....	- 2 -
§ 3 Ratszuständigkeit	- 2 -
§ 4 Samtgemeindeausschuss.....	- 2 -
§ 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters.....	- 3 -
§ 6 Einwohnerversammlung	- 3 -
§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat.....	- 3 -
§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates.....	- 4 -
§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	- 4 -
§ 10 Samtgemeindeumlage.....	- 5 -
§ 11 Inkrafttreten	- 5 -

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Oderwald".
- (2) Sie ist Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbständigkeit.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Börßum, Cramme, Dorstadt, Flöthe, Heiningen und Ohrum.
- (4) Die Samtgemeinde Oderwald hat den Sitz in der Gemeinde Börßum.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt folgendes Wappen: Rot-gold geteilt mit einem aus dem unteren Schildrand wachsenden dreiblättrigen Lindenzweig (1:2) in verwechselten Farben.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen sowie die Umschrift „Samtgemeinde Oderwald Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde sowie bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Oderwald zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. dem Samtgemeindebürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.
- (7) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen über Aushang in den Schaukästen der Samtgemeinde sowie deren Mitgliedsgemeinden.
- (3) Sind Pläne, Karten oder sonstige Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Sitz der Verwaltung, während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung, zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzungen oder Verordnungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 10
Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald vom 02.11.2016 außer Kraft.

Börßum, den 10.11.2021

gez. M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister